

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 223/12 B

L 14 R 263/09 (Bayerisches LSG)
S 12 R 461/05 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l, den Richter Kalte nstein
und die Richterin Dr. Opperman n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. Februar 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 16.2.2012 hat das Bayerische LSG ua den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Vormerkung hälftiger Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten für die Kinder Felix (geboren am 23.4.1990) und Janek (geboren am 20.4.1995) verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und einen Verfahrensmangel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 25.5.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG und des Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob bei einer gemeinsamen/hälftigen Erziehung der Kinder von beiden Elternteilen, bei der keine übereinstimmenden Erklärungen der Eltern hinsichtlich einer Zuordnung abgegeben werden, die Kindererziehungszeiten in vollem Umfang der Mutter zugeteilt werden können".
- 6 Der Kläger legt zwar dar, dass sich die Beantwortung der von ihm aufgeworfenen Frage bereits aus der Bestimmung des § 56 Abs 2 S 8 SGB VI ergibt. Aus seiner Beschwerdebegründung ergibt sich jedoch, dass er diese Norm insoweit wegen Verstoßes gegen Art 3 GG und Art 6 GG für verfassungswidrig hält.



- 7 Der Kläger hat jedoch nicht hinreichend dargelegt, dass die von ihm aufgeworfene Frage nach der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung klärungsbedürftig ist. Denn er trägt selbst vor, dass der erkennende Senat in seinem Urteil vom 17.4.2008 (*B 13 R 131/07 R - SozR 4-2600 § 56 Nr 5*) entschieden hat, dass die sich aus § 56 Abs 2 S 8 (und S 9) SGB VI ergebende und im Zweifel die Mutter bevorzugende Regelung nach dem Alles- oder Nichts-Prinzip nicht gegen Verfassungsrecht und hier insbesondere gegen Art 3 GG und Art 6 GG verstößt. Ist eine Rechtsfrage vom BSG aber bereits entschieden, ist sie nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn, die Beantwortung der Frage ist aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden; das muss aber vom Beschwerdeführer substantiiert vorgetragen werden (*vgl BSG vom 25.9.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 13 S 19 f; BSG vom 22.7.1988 - SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG vom 27.3.2006 - B 12 KR 80/05 B - Juris RdNr 4; BSG vom 6.1.2011 - B 12 KR 50/10 B - Juris RdNr 6*).
- 8 Entsprechende substantiierte Ausführungen lässt die Beschwerdebegründung vermissen. Der Kläger legt nicht hinreichend dar, weshalb die von ihm angesprochene Problematik über das von ihm zitierte Senatsurteil hinaus weiter klärungsbedürftig ist bzw dass sie erneut klärungsbedürftig geworden wäre. Er führt nicht, wie erforderlich, aus, weshalb im Einzelnen der Senat zu dem von ihm referierten Ergebnis gelangt ist. Dies kann nicht durch den lediglich die eigene Meinung des Klägers wiedergebenden Vortrag ersetzt werden, der Senat habe in seiner Entscheidung vom 17.4.2008 nicht berücksichtigt, dass es eine "geänderte Rollenverteilung" zwischen Männern und Frauen gebe und dass "schon die Mütter in den 90er Jahren - auf alle Fälle Ende der 90er Jahre - die Kindeserziehung keineswegs mehr allein getragen" hätten. Wenn er ferner vorträgt, der vorliegende Sachverhalt unterscheide sich auch deshalb von jenem, den der Senat bereits entschieden habe, weil es sich dort um bereits 1979 und 1983 geborene Kinder gehandelt habe, hier aber die Kinder erst 1990 und 1995 geboren seien, prüft er nicht, ob sich die Argumentation des Senats auch auf diese Geburtsjahrgänge beziehen könnte. Vielmehr behauptet er nur, dass "bereits seit Jahrzehnten eine geänderte Rollenverteilung festgestellt werden kann".
- 9 Sofern der Kläger als Verfahrensfehler rügt, das LSG sei verpflichtet gewesen, nach Art 100 Abs 1 GG eine Entscheidung durch das BVerfG einzuholen, trägt er selbst vor, dass das Berufungsgericht die Bestimmung in § 56 Abs 2 S 8 SGB VI für verfassungsgemäß erachtet habe. Dann aber bestand für das Berufungsgericht gemäß Art 100 Abs 1 GG auch keine Verpflichtung, das Verfahren auszusetzen und dem BVerfG zur Entscheidung vorzulegen.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11



Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)